

## Inhalt:

1. **In eigener Sache**
  2. **Gesetzesänderung des RVG zur Terminsgebühr bei Anerkenntnis**
  3. **Anrechnung der Geschäftsgebühr § 118 BRAGO in Übergangsfällen**
  4. **Telefonische Berufungseinlegung zulässig**
  5. **Neu ab 1.7.2005 - Pfändungsfreigrenzen**
  6. **Lachen ist gesund**
  7. **Newsletter Archiv**
  8. **Impressum/Haftung**
- 

## 1. In eigener Sache

### Hinweis zur Homepage:

Zwischenzeitlich sind wieder viele neue Urteile gerade zur Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG bei der Regulierung in Verkehrsunfallangelegenheiten zum Download bereit gestellt.

Ein erstes landgerichtliches Urteil ist auch dabei: **LG Saarbrücken**, das in Unfallsachen mit Personenschaden auch eine **1,8** Gebühr nach Nr. 2400 VV RVG als angemessen ansieht.

😊 **Dank** an dieser Stelle allen Kollegen, die mir freundlicherweise die erstrittenen Urteile zur Verfügung gestellt haben. 😊

### Neue Seminare „brandaktuell“ !!!

Ich möchte Sie wieder auf ein besonderes Seminar für [Mitarbeiter](#) und natürlich auch [Rechtsanwälte](#) aufmerksam machen, das von besonderer Aktualität ist.

## Zwangsvollstreckung aktuell

### Gesetzesänderungen 2005

Referent:

**Fachhochschuldozent Dipl. Rpfl. Johannes Kreutzkam,**

Dozent der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege – Fakultät Rechtspflege in Hildesheim,  
Coautor des „BRAK Arbeitsbuch, Praxis des Familienrecht“ (dort Bereich der Zwangsvollstreckung), langjähriger Referent  
verschiedener Rechtsanwaltskammern, Anwaltsvereine, Banken und RENO – Vereinigungen in der gesamten Bundesrepublik

Zahlreiche Gesetzesänderungen führen zu einschneidenden Veränderungen der Vollstreckungsmöglichkeiten für den Gläubiger. Hier gilt es frühzeitig über die anstehenden Gesetzesänderungen informiert zu sein und durch geschicktes Taktieren die Weichen in die richtige

Richtung zu lenken.

Das Seminar zeigt, welche Auswirkungen die bereits beschlossenen und für 2005 weiter geplanten Gesetzesänderungen in der Vollstreckungspraxis mit sich bringen, gibt Hinweise und Tipps zur richtigen Vollstreckungstaktik.

### Themenauswahl:

- Vollstreckung ausländischer Titel
- Schutzschriften im Vollstreckungsverfahren
- Stärkung d. Schuldnerschutzes / Gläubigerstrategien
- Beschränkung der Pfändungsmöglichkeiten bei:
  - Altersvorsorge
  - Vorsorgekapital u. Lebensversicherungen
  - bargeldloser Zahlungsverkehr d. Schuldners
  - Weitere Erhöhung der Freibeträge b. Unterhaltspflichten
  - **Haftungsfalle** neue Pfändungsfreigrenzen u. Pfändungsschutz
  - u.v.m.
- Verfahrenserleichterungen
- Sicherungsmaßnahmen
- aktuelle Probleme der Forderungspfändung

Seminar – Nr. : 41/05 23.05.05 **Braunschweig**

Seminar – Nr. : 42/05 25.05.05 **Celle**

Seminar – Nr. : 43/05 01.07.05 **Karlsruhe**

**weitere Termine in Planung**

### Seminargebühr:

je Teilnehmer 129,00 € zuzügl. MwSt.  
jeder weitere Teilnehmer derselben Kanzlei/Unternehmen 99,00 € zuzügl. MwSt.  
*inkl. Teilnahmebescheinigung, Tagungsgetränk, Kaffeepause und umfangreicher Tagungsunterlagen.*

## 2. Gesetzesänderung des RVG zur Terminsgebühr bei Anerkenntnis

Im Newsletter Ausgabe 12/2004 hatte ich die Problematik um den Anfall der Terminsgebühr bei schriftlichem Anerkenntnis ausführlich dargestellt.

Die Versagung der Terminsgebühr in diesen Fällen beruhte darauf, dass durch das Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG) mit Wirkung zum 1.9.2004 eine Änderung des § 307 ZPO erfolgt ist. Danach gibt es in § 307 ZPO n.F. keine verschiedenen Absätze 1 und 2 mehr. Des Weiteren ist bestimmt, dass eine mündliche Verhandlung bei schriftlichem Anerkenntnis nicht erforderlich ist.

Daraus wurde teilweise der Schluss gezogen, dass dann auch keine Terminsgebühr anfallen könne, weil die Anmerkung Abs. 1 Ziffer 1 zu Nr. 3104 VV RVG zum einen die mündliche Verhandlung voraussetze und zudem auf § 307 Abs. 2 ZPO verweise, den es ja schließlich gar nicht mehr gebe.

Diese Auffassung ist **falsch**, da es sich um einen Verweisungsfehler handelt, den der Gesetzgeber bei Erlass de JuMoG schlicht und ergreifend übersehen hat.

Nunmehr liegt der Entwurf des

## **EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetzes**

vor, das am 21. Oktober 2005 in Kraft treten soll.

In Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes sind Änderungen im RVG vorgesehen. Insbesondere aber wird der Verweisungsfehler bezüglich des Anerkenntnisses im schriftlichen Verfahren behoben.

***In Absatz 1 Nr. 1 der Anm. zu Nr.3104 VV RVG wird die Angabe „§ 307 Abs. 2 ZPO“ durch die Angabe „§ 307 ZPO“ ersetzt.***

Damit wird also demnächst der bestehende Verweisungsfehler behoben.

Neben den Argumenten gegen die Versagung der Terminsgebühr, die im Newsletter 12/2004 enthalten sind, dürfte diese beabsichtigte Korrektur das durchschlagendste Argument sein.

### **3. Anrechnung der Geschäftsgebühr § 118 BRAGO in Übergangsfällen**

*(AG Freiburg, Urteil vom 23.11.2004 – 53 C 3522/04)*

In der Literatur werden verschiedene Auffassungen dazu vertreten, wie in Übergangsfällen die Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr nach § 118 BRAGO zu erfolgen hat. Es werden folgende 3 Meinungen vertreten:

- Die Geschäftsgebühr ist nach § 118 Abs. 2 BRAGO voll auf die Verfahrensgebühr der Nr. 3100 VV RVG anzurechnen.
- Die Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr erfolgt lediglich zur Hälfte, maximal mit 0,75 gem. der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG.
- Es findet überhaupt keine Anrechnung statt. Zu der Problematik insgesamt vergleiche Hansens, RVGreport 2004, 243.

Das Amtsgericht Freiburg hat sich in der vorgenannten Entscheidung für die volle Anrechnung ausgesprochen, sofern die außergerichtliche Geschäftsgebühr wegen Auftragserteilung vor dem 01.07.04 nach BRAGO, das Klageverfahren dagegen wegen späterer Auftragserteilung nach dem 01.07.04 und damit nach RVG abzurechnen ist.

Eine Reduzierung der Anrechnung entsprechend der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG, kommt nach Auffassung des AG Freiburg nicht in Betracht, da die lediglich hälftige Anrechnung der Geschäftsgebühren notwendiges Gegenstück zu erheblichen Heraufsetzung der pauschalen Geschäftsgebühr durch das RVG ist. Die neue höhere Geschäftsgebühr ersetzt die vergleichsweise niedrigere Geschäftsgebühr der BRAGO.

Da diese niedrige Geschäftsgebühr des § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO jedoch durch weitere selbstständige Gebührentatbestände ergänzt werden konnte, die nicht der Anrechnung nach § 118 Abs. 2 BRAGO unterlagen, muss zwingend die Vollanrechnung auch in Übergangsfällen aus Sinn und Zweck des Gesetzes heraus bleiben.

#### **Hinweis:**

Meiner Auffassung nach ist diese Entscheidung des AG Freiburg zutreffend. In den Seminaren habe ich bereits darauf hingewiesen, dass allein der Umstand, dass der Mandant ein sogenanntes „Anrechnungsguthaben“ erworben hat, dazu führen wird, dass die Gerichte überwiegend zur Vollanrechnung tendieren werden.

Sind wir alle gespannt auf weitere Rechtsprechung!

#### 4. Telefonische Einlegung einer Berufung zulässig

*LG Münster, Urteil vom 11.10.2004 – 15 Ns 622 Js 647/04 in NJW 05, Heft 3,*

Auch die telefonische Einlegung einer Berufung ist nach dem Urteil des LG Münster formwirksam.

Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob die bloße telefonische Einlegung einer Berufung den Formerfordernissen des §§ 314 StPO genügt.

Dies hat das Gericht bejaht und damit Neuland betreten. Das LG Münster ist der Auffassung, dass die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 314 StPO) auch durchaus mündlich abgegeben werden kann. A.A. BGH NJW 81, 1627.

Zur Begründung beruft sich das Gericht darauf, dass im Lauf der Jahre die Einhaltung des Schriftformerfordernisses immer weiter ausgedehnt werde, eine gewisse Kontrolle der Authentizität der Schrift entbehrlich sei. Dies müsse nun auch für die gleichberechtigte Form der Einlegung der Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle neben der Schriftform gelten.

#### **Hinweis:**

Wenn auch das LG Münster seine Entscheidung ausführlich begründet, wird es in der Praxis doch für den Verteidiger sicherer sein, in herkömmlicher schriftlicher Form die Berufung einzulegen. **Ich rate, dieses Urteil kritisch zu würdigen!!!**

#### 5. Neu ab 1.7.2005 - Pfändungsfreigrenzen

*Beitrag von Fachhochschuldozent Johannes Kreutzkam, Hildesheim*

Anwälte sollten Ihre Mandanten (soweit Gläubiger) informieren:

Alle Pfändungsgrenzen werden zum 1.7.2005 einheitlich um 5,93% angehoben. So beträgt der Freibetrag bei einem Schuldner

ohne Unterhaltsverpflichtung statt bisher **930,00 EUR**  
vom 01.07.2005 an **985,15 EUR**;

d.h. ein erster pfändbarer Betrag von 3,40 EUR ergibt sich erst ab einem bereinigten Nettoeinkommen zwischen 990,00 und 999,99 EUR.

Die monatlichen Freibeträge steigen für

- die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um 370,76 EUR (statt 350,00 EUR)
- die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigten Person um je 206,56 EUR (statt 195,00 EUR).

Der Tabellenhöchstbetrag steigt von 2.851,00 auf 3.020,06 EUR an, wobei solch „krumme Beträge“ die Pfändungstabelle schwer handhabbar machen. Der Gesetzgeber hat wohl versäumt, eine praktikable Auf-/Abrundungsregel vorzusehen!

#### **Hinweis:**

Durch die frühzeitige Bekanntmachung durch das BMJ am 08. März 2005 (BGBl. 2005, 493-508), haben insbesondere Drittschuldner und Vollstreckungsgerichte - Schuldnervertreter ausreichend Zeit für die Umstellung. Dies ist wichtig, denn die Bekanntmachung gilt ohne Drittschuldnerschutz vom 01.07.2005 an. Die neue Pfändungstabelle erfasst - anders als

bei der Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.01.2002 - automatisch alle danach zur Auszahlung gelangenden Arbeitseinkommen (vgl. §§ 850 ff ZPO) bzw. pfändbaren Sozialleistungen (vgl. § 54 Abs. 4 SGB I).

Falls Sozialleistungsträger oder Arbeitgeber ab Juli 2005 versehentlich noch die alte Tabelle anwenden, besteht seitens des Schuldners ein Anspruch auf Auszahlung der Differenz (= Nachzahlung der irrtümlich an den Pfändungsgläubiger zu viel ausgezahlten Beträge). Der Drittschuldner kann seinerseits das irrtümlich zu viel gezahlte vom Gläubiger zurückfordern. Daher dürfte es Sinn machen, dass sich Schuldner vorsorglich beim Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger erkundigen, ob er von der neuen Pfändungstabelle ab 01.07.2005 und deren Geltung für die laufende Pfändung weiß und sie auch anwenden wird. Damit wäre irrtümlichen Auszahlungen an den pfändenden Gläubiger vorgebeugt.

Nur bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, in denen das Vollstreckungsgericht den pfändbaren Betrag selbst bestimmt hat (und nicht im Sinne eines Blankettbeschlusses auf die geltende Pfändungstabelle verweist), bedarf es einer gerichtlichen Abänderung. Dies gilt insbesondere bei Kontopfändungen, die regelmäßig den freizugebenden Betrag benennen - und deshalb so lange für die Bank als Drittschuldner verbindlich sind, bis ein anders lautender Beschluss zugeht bzw. vorgelegt wird.

## **6. Lachen ist gesund**

Ein Mafia-Boss findet heraus, dass ihn sein Buchhalter um 10 Mio. Dollar betrogen hat. Der Buchhalter ist taub. Die ursprüngliche Idee war, dass ein tauber Buchhalter nichts mithören und deshalb vor Gericht keine Aussagen machen könnte.

Als sich der Boss den Buchmacher vornehmen will, bringt er seinen Anwalt mit, der die Zeichensprache beherrscht. Der Boss lässt fragen, wo die 10 Mio. Dollar versteckt sind.

Der Anwalt stellt die Frage in Zeichensprache und der Buchhalter signalisiert zurück: "Ich weiß nicht, wovon Sie sprechen."

Der Anwalt antwortet dem Boss: "Er sagt, er weiß nicht, wovon Sie sprechen."

Nun reicht's dem Boss und er zieht eine 9mm Pistole aus der Tasche, hält sie gegen den Kopf des Buchmachers und sagt: "Frag ihn noch mal!"

Der Anwalt signalisiert dem Buchhalter: "Er wird dich umbringen, wenn du es nicht sagst."

Signalisiert der Buchhalter zurück: "OK, Sie haben gewonnen. Das Geld ist in einem braunen Koffer, es ist vergraben hinter einem Schuppen von meinem Cousin Enzo drüben in Queens."

Der Boss fragt: "Nun, was hat er gesagt?"

Der Anwalt antwortet: "Er sagt, Sie haben nicht den Mumm, abzudrücken."



## **7. Newsletter Archiv**

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

## **8. Impressum/Haftung**

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

**ZORN SEMINARE**

**ks-kanzleischulung**

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

[info@ks-kanzleischulung.de](mailto:info@ks-kanzleischulung.de)

[recht@zorn-seminare.de](mailto:recht@zorn-seminare.de)

*Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.*

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.